



Département des finances et de l'énergie
Departement für Finanzen und Energie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Richtlinie zu den Förderprogrammen im Energiebereich 2018 im Kanton Wallis

(PrgEN-VS 2018 auf Basis des HFM 2015)

M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe

M-06 Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Verabschiedet vom Chef des Departements für Finanzen und Energie (DFE) am
7. Dezember 2017.

Allgemeine Bedingungen für alle energetischen Förderprogramme EN-VS 2018

1. Alle Bauten und Anlagen auf kantonalem Gebiet sind förderberechtigt für eine Finanzhilfe soweit die Förderbedingungen eingehalten werden. Für jedes Finanzhilfegesuch, muss das betreffende Gebäude mittels dem eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) identifiziert werden. Der Empfänger der Finanzhilfe ist Eigentümer des betreffenden Gebäudes oder der Installation.
2. Die Förderbedingungen und die Fördersätze werden auf nachfolgenden Seiten definiert.
3. Auf Gesuche für Arbeiten und Werke, die bereits begonnen oder ausgeführt wurden, wird nicht mehr eingetreten.
4. Projekte, für welche der Förderbeitrag kleiner als 3'000.- Franken beträgt sind nicht förderberechtigt. Die Ausnahme ist das Programm M-08 „Thermische Solarkollektoranlage“, für welches ein Minimalbeitrag von 2'500.- Franken gilt.
5. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich alle eventuell notwendigen Bewilligungen zur Ausführung der Arbeiten einzuholen. Die Auszahlung des Förderbeitrags kann nur bei bewilligten Arbeiten erfolgen.
6. Keine Finanzhilfe im Rahmen der hier beschriebenen energetischen Förderprogramme erhalten folgende Massnahmen :
 - Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Staatsrat oder der Grosse Rat über die Kreditvergabe direkt beeinflussen kann ;
 - Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes, sowie Unternehmungen an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält;
 - Massnahmen, die nicht in Zusammenhang mit dem Wärmebedarf des Gebäudes sind (Prozessenergie, Effizienzmassnahmen in Industrie und Gewerbe, Stromeffizienzmassnahmen);
 - Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotanlagen.
7. Ein Höhenkorrekturfaktor zur Berechnung der Energiebezugsfläche (EBF: beheizte Bruttogeschossfläche) kann für die folgenden Gebäudekategorien berücksichtigt werden, gemäss Norm SIA 380/1: V Verkauf, VI Restaurants, VII Versammlungslokale, VIII Spitäler, IX Industrie, X Lager, XI Sportbauten, XII Hallenbäder.

Der Raumhöhenkorrekturfaktor (f_h) wird berechnet anhand dem Verhältnis von Räumen mit hohen Raumhöhen und der Standardraumhöhe von 3 m. Dabei ist die Korrektur anhand einer mittleren Raumhöhe unzulässig. Es ist jede Teilfläche mit der entsprechenden Raumhöhe einzugeben.

Der Raumhöhenkorrekturfaktor multipliziert die Komponente des Fördersatzes, welche abhängig von der EBF ist. Standardmäßig ist dieser Wert gleich 1.
8. Das Gesuch wird erst bearbeitet, wenn alle notwendigen Unterlagen (Gesuchsformular, Pläne, Berechnungen, usw.) vollständig eingereicht sind. Falls die mangelnde Qualität des Dossiers eine übermässige Bearbeitungszeit verlangt, wird die Finanzhilfe dementsprechend gekürzt.
9. Die DEWK behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente zu verlangen, falls dies für das Verständnis des Gesuchs notwendig ist, sowie vor, während und nach den Arbeiten Kontrollen auf Platz durchzuführen. Der Kanton kann die Rückzahlung der erteilten Finanzhilfe verlangen, falls diese aufgrund von unrichtigen Angaben erwirkt wurde.
10. Die Arbeiten betreffend einer Fördermassnahme können erst nach Erhalt des Entscheids zur Finanzhilfe beginnen. Bei dringenden Fällen kann die DEWK, auf Basis einer schriftlichen Anfrage, eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen. Danach kann der Gesuchsteller die Arbeiten auf eigenes Risiko beginnen. Allerdings beinhaltet diese Bewilligung kein Recht auf einen Förderbeitrag.
11. Alle Änderungen eines Projektes, das einen Entscheid zur Finanzhilfe erhalten hat, müssen an die DEWK eingereicht werden und durch diese genehmigt werden. Eine nicht genehmigte Projektänderung kann zur Verweigerung der Auszahlung der Finanzhilfe führen aufgrund der Nicht-Einhaltung der Förderbedingungen.
12. Die Arbeiten werden ausgeführt von Fachleuten mit den notwendigen beruflichen Kenntnissen, im speziellen ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die DEWK haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
13. Die Anforderungen der kantonalen Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011, welche die Fördermassnahme betreffen, sind eingehalten.

14. Eine Massnahme, welche beim Bau zur Einhaltung einer gültigen gesetzlichen Anforderung ausgeführt wird, ist nicht förderberechtigt.
15. Die Fördersätze sind gültig solange die Steigerung der Energieeffizienz oder die Reduktion der CO₂-Emissionen im Rahmen der Bundesgesetze über Energie- und CO₂ dem Kanton Wallis angerechnet werden. Die Finanzhilfe wird gekürzt oder ganz gestrichen falls:
 - Der Gesuchsteller eine Unternehmung ist, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegt oder am Emissionshandel teilnimmt,
 - Die Massnahme im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes umgesetzt wird, oder
 - Die Massnahme bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt wird.
16. Die gesamte Finanzhilfe der DEWK darf einen gewissen Prozentsatz der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz ist im detaillierten Beschrieb zu jeder Massnahme definiert. In Fällen, bei denen eine Finanzhilfe auch durch eine oder mehrere andere Instanzen erteilt wird, wird die kantonale Finanzhilfe reduziert, so dass die gesamte Finanzhilfe 50 Prozent der Gesamtinvestition nicht übersteigt.
17. Überwälzt ein Gebäudeeigentümer die Kosten einer energetischen Massnahme zu einem bestimmten Mehrwertanteil auf die Mieterschaft, so ist der Förderbeitrag zum gleichen Anteil zu Gunsten der Mietenden von den Sanierungskosten in Abzug zu bringen.
18. Der Entscheid zur Finanzhilfe ist 24 Monate gültig, ausser in Spezialfällen. Die Realisierung der Massnahme muss innert 24 Monaten ab Datum des Entscheids abgeschlossen sein. Die Kostenabrechnung und die für die Zahlung der zugesagten Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen müssen der DEWK spätestens 2 Monate nach dem Datum des Ablaufs des Entscheids eingereicht werden. Für die Programme zur Verbesserung der GEAK-Klasse (M-10) sowie der Fernwärmenetze (M-18), ist der Entscheid 36 Monate gültig.
19. Im Falle von Liquiditätsengpässen können Wartelisten bei den Förderzusagen und bei der Auszahlung der Fördergelder eingeführt werden. Kommt es zu verzögerten Zahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
20. Jedes Programm kann ohne Vorankündigung gestoppt werden, dies anhand der Vefügbarkeiten der notwendigen Budgets. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.

Verfahren / Ablauf

Falls nichts anderes erwähnt, sind die Gesuche für eine Finanzhilfe einzureichen an :

- Dienststelle für Energie und Wasserkraft, PF 478, 1951 Sitten

Für das Programm M-01 Wärmedämmung, müssen die Gesuche für eine Finanzhilfe an das interkantonale Bearbeitungszentrum gesendet werden.

Für das Programm M-16 Minergie muss der Antrag für ein Minergie Zertifikat an die Minergie Agence Suisse romande eingereicht werden. Das Gesuchsformular für einen Förderbeitrag muss spätestens vor dem Ende des Rohbaus an die DEWK eingereicht werden, zusammen mit einer Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats.

Die Erteilung einer Finanzhilfe ist Gegenstand einer Verwaltungsverfügung. Wenn ein Finanzhilfegesuch abgelehnt wird, wird der Gesuchsteller per E-Mail informiert. Falls der Gesuchsteller trotzdem eine anfechtbare Verfügung erhalten will, muss er diese innert 30 Tagen nach Erhalt des Absage-E-Mails, schriftlich bei der DEWK anfordern. Die Kosten für die Erstellung einer anfechtbaren Verfügung sind vom Gesuchsteller zu entrichten, dies gemäss Art. 88 des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976. Die Kosten werden festgelegt anhand von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009.

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung des Abschlussformulars, welches auf der Plattform www.dasgebaeudeprogramm.ch ausgefüllt werden muss, begleitet von den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der konformen Umsetzung des Projektes, im Besonderen Kopien der Rechnungen betreffend die Massnahme, Fotos, gegebenenfalls das Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage, eine Kopie der Baubewilligung, sowie die Koordinaten zur Auszahlung des Förderbeitrags.

Der Kanton führt allfällige Stichprobenkontrollen der geförderten Projekte durch.

Zahlreiche energierelevante Investitionen können von den Steuern abgezogen werden. Der zugesagte Förderbeitrag stellt jedoch ein steuerbares Einkommen dar. Auf Gesuch der Steuerbehörde, werden die Informationen der ausbezahlten Förderbeiträge aufgrund von Art. 122 des kantonalen Steuergesetzes an die kantonale Behörde weitergeleitet.

M-05 : Luft/Wasser-Wärmepumpe und M-06 : Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. 2. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. 3. Die Anlage deckt im Prinzip die Gesamtheit des Wärmebedarfs für Heizung, Lüftung und Warmwasser, es sei denn der Zusatz stammt aus erneuerbarer Energie. 4. Bei Gebäuden, bei welchen die notwendige Leistung zur Produktion von Warmwasser, im Vergleich zur Heizung des Gebäudes / Lüftung, höher als ein Mittelwert ist, kann ein Teil des Bedarfs durch fossile Energien gedeck werden. Eine Heizung mit elektrischem Widerstand ist nicht erlaubt. 5. Für Gebäude, deren beheizte Fläche (EBF) grösser als 400 m^2 ist, muss ein GEAK Plus erstellt werden, falls es sich um den Ersatz einer Heizung mit fossiler Energie (Ölheizung, Gas) handelt. 6. Das Wärmepumpen-System Modul (WPSM) wird angewendet und die Anlage entsprechend zertifiziert, sofern vom Modul her möglich (Stand 2015: bis $15 \text{ kW}_{\text{th}}$). 7. Falls kein WPSM möglich: Die Anlage verfügt über ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (EHPA anerkannt in der Schweiz). 8. Falls kein WPSM möglich: Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor. 9. Die Wärmepumpe muss alleine fähig sein die notwendige Wärme zu liefern bis zur massgebenden Außentemperatur (T_a) zur Berechnung der korrekt zu installierenden thermischen Leistung gemäss aktueller Norm SIA 384.201. (Der Bivalenzpunkt des Systems muss tiefer sein als $T_{a,\text{det}}$). 10. M-06: Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vorhanden. Falls die Bohrfirma nicht im Besitze des Gütesiegels ist, muss diese eine von einem diplomierten Geologen erstellte Bohraufnahme gemäss SIA 384/6 liefern, bevor der Förderbeitrag ausbezahlt wird. 11. Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt für alle Gebäudekategorien ausser Einfamilienhaus (Norm SIA 380/1 Kat. II). 12. Die Jahresarbeitszahl für die Heizung des Systems eingerechnet die Wärmepumpe und Zusatzverbraucher muss höher als 2.5 sein ($\text{JAZ}_h \geq 2.5$ berechnet mit dem Tool WPesti).
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der Gebäude in m^2 , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f_h).
Beitragssatz	<p>Einfamilienhaus :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe : $7'000.- \text{ Fr.} * (\text{JAZ}_h/2.5)$ wobei JAZ_h die Jahresarbeitszahl für die Heizung ist, berechnet mit dem gültigen WPesti. ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): $7'000.- \text{ Fr.} * (\text{JAZ}_h/2.5)$ <p>Andere Gebäudekategorien :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe : $35.- \text{ Fr./m}^2 \text{ EBF} * f_h * (\text{JAZ}_h/2.5)$; max. $100'000.- \text{ Fr./Gebäude}$ wobei JAZ_h die Jahresarbeitszahl für die Heizung ist, berechnet mit dem gültigen WPesti. ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): $35.- \text{ Fr./m}^2 \text{ EBF} * f_h * (\text{JAZ}_h/2.5)$; max. $100'000.- \text{ Fr./Gebäude}$ <p>FWS Fachpartner mit Zertifikat :</p> <p>Vom 1. Januar 2018 an, werden Anlagen, welche nicht geplant und kontrolliert von demselben „FWS Fachpartner mit Zertifikat“ ausgeführt werden, mit einem Beitrag unterstützt der 30 % tiefer ist als die oben genannten Fördersätze. Das Maximum pro Gebäude wird ebenfalls um 30 % reduziert.</p> <p>Spezialfälle :</p> <p>Alle Spezialfälle, wie Gebäude welche vor der Sanierung bereits zum Teil der beheizten Fläche über ein Wasserverteilsystem verfügen, wird das Gesuch von Fall zu Fall beurteilt.</p> <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 35 % der Gesamtinvestition betreffend die Installation der Wärmepumpe und/oder der Erstellung eines Wärmeverteilsystems nicht überschreiten.</p>

Bemerkungen	<p>Der Verteilnetzbetreiber ist genügend früh über die geplante Wärmepumpenanlage zu informieren.</p> <p>Als „Einfamilienhaus“ gilt jede Wohnung, die für sich eine eigene Wärmeerzeugung für Warmwasser oder Heizung besitzt (Eine Villa mit einer Wohnung und einem Studio gilt als „Einfamilienhaus“).</p> <p>Eine Villa, welche im Minimum eine Wohnung und eine Wohnung mit 2½ Zimmern besitzt, gilt als „Andere Gebäudekategorie“.</p>
-------------	--